

bestätigte dem Kloster in der Zeit zwischen 769 und 774 die von König Clothar verliehene Immunität (DK. 75). Seine Tochter Bertha, Nithards Mutter, überwies am 14. Januar 824 Abt Hilduin zu Gunsten des Klosters für das Seelgedächtnis ihres Vaters und ihr eigenes das Gut Bernogellus, jetzt Berneuil-sur-Aisne (Canton Attichy, Oise)¹. Die Urkunde, durch die Ludwig der Fromme der Abtei das Kloster Choisy-au-Bac übertragen haben soll, erklärte Mühlbacher (n. 842 [816]) für eine Fälschung aus dem Anfange des 10. Jh.; wir müssen in späterem Zusammenhange noch eingehend auf sie zurückkommen. Ein Diplom, durch das Karl der Kahle am 21. Sept. 871 dem Kloster ausser einer Reihe Güter auch die königliche Münze in Soissons geschenkt haben soll², wird dadurch nicht besser beglaubigt, dass es aus der Urkunde Ludwigs des Frommen die Arenga, die weder für Ludwig noch für Karl kanzleigemäss ist, und einen Teil der Dispositio aus einer früheren Urkunde Karls übernahm.

Diesem urschriftlich erhaltenen Diplome fehlt leider die Datierung, doch lässt es sich zeitlich genauer einreihen, als bisher versucht worden ist. Aus der Art der Erwähnung Karlmanns, des Sohnes Karls des Kahlen³, folgt, dass die Urkunde ausgestellt ist, bevor ihm seine Abteien genommen wurden, was im Jahre 870 geschah⁴. Daher kann die zusammen mit einem Sohne genannte Gattin des Königs nur Hirmintrud sein⁵; denn Richildis, die Karl der Kahle am 22. Januar 870 heiratete⁶, hatte nur einen, im Jahre 875 zu früh geborenen und bald nach der Taufe verstorbenen Sohn⁷. Es ergibt sich

die Entfernung aus dem Reimser Sprengel untersagt, bevor er sich von der Beschuldigung gereinigt oder aber Genugtuung geleistet hätte, Mansi, Concilia XIV, 981, Canon VI. 1) Bouquet VI, 661. Die Jahrbücher des Klosters berichten zum Jahre 814 über die Schenkung von Vic-sur-Aisne durch Bertha, SS. XXVI, 519; doch beruht diese Nachricht wohl nur auf einem Missverständnisse der im Zusammenhange mit dem Orte geschehenen Erwähnung der Kaisertochter in der unten zu besprechenden Urkunde König Odos. 2) Bouquet VIII, 628 sq.; Verleihung des Münzrechtes ist an sich in dieser Zeit schon denkbar, vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II, 242 und Mühlbacher n. 959 (928). 3) 'Proque salute coniugis ac prolis . . . nostro quoque ac coniugis et prolis nostrae anniversariis . . . Insuper ex prefatis aliis villis termino natiuitatis dilectissimi filii Carolomanni plenariam refectionem habeant et post ipsius obitum diem natiuitatis transferant in diem depositionis'. 4) Ann. Bertiniani, SS. rer. Germ. p. 109. 5) Unter dem Sohne des Königs-paares muss der später genannte Karlmann verstanden werden, der bekanntlich noch zwei ältere Brüder hatte. 6) Ann. Bertin. p. 108. 7) l. c. p. 126.